

une industrie ne sont imposables que dans la mesure où leur valeur vénale excède 20 000 fr. (valeur d'assurance 40 000 fr.). L'importance de ce chiffre démontre bien que le législateur n'a pas seulement eu en vue les outils au sens étroit de ce terme, mais qu'il a entendu exonérer, d'une manière générale, les instruments et machines utilisés par un artisan pour l'exercice de sa profession.

Il y a lieu de relever d'ailleurs que la taxe militaire n'est pas un impôt frappant simultanément la fortune et son revenu. Quand la fortune est imposée, son produit n'est pas pris en considération. Si les instruments utilisés par le recourant étaient considérés comme un élément de sa fortune imposable, il y aurait lieu de diminuer son revenu net, conformément à l'art. 5 litt. B a LTM, qui dispose que le 5% du capital engagé dans une industrie est déduit du revenu imposable. Mais il faut admettre que jusqu'à concurrence d'un certain montant, les outils et instruments utilisés par un artisan pour réaliser le produit du travail et dont le rendement se traduit par le produit du travail ne doivent pas entrer en ligne de compte pour fixer le montant de la fortune imposable. Il ne convient pas de les traiter comme un capital; ils ne sont donc pas imposables comme fortune et, par le fait même, il n'y a pas lieu de déduire du revenu du travail le 5% de leur valeur.

En l'espèce, les machines que l'autorité fiscale cantonale évalue à 3000 fr. apparaissent comme les instruments nécessaires à l'exercice d'une profession et n'entrent pas en ligne de compte pour la détermination de la fortune; seul le produit du travail réalisé au moyen de ces instruments est imposable comme revenu.

82. Auszug aus dem Urteil vom 10. Dezember 1948 i. S. Aarg. Kantonalbank gegen Rekurskommission des Kantons Bern.

Wehrsteuer: Auskunftspflicht der Bank gegenüber den Erben und Steuersukzessoren in der Nachsteueruntersuchung wegen Hinterziehungen des verstorbenen Bankkunden.

Impôt pour la défense nationale: Devoir d'une banque de renseigner les héritiers au cours d'une instruction en rappel d'impôt motivée par une soustraction dont s'est rendu coupable un client décédé de la banque.

Imposta per la difesa nazionale: Obbligo della banca di fornire agli eredi dei ragguagli nella procedura per sottrazione d'imposta da parte di un cliente decesso della banca.

A. — 1944 ist in X. (Kt. Bern) Fräulein Y. gestorben. Sie hinterliess als einzige Erbin Frau S. Erbschaftsliquidator und Vertreter der Erbin war Notar G. Im Inventar über den Nachlass fanden sich einige Werte, die im Wertschriftenverzeichnis für das erste Wehropfer nicht enthalten waren. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern leitete daher gegen den Nachlass eine Nachsteueruntersuchung ein, u. a. auch für die eidgenössischen Steuern. Im Verlaufe dieser Untersuchung wurde Notar G. aufgefordert, Ausweise über Zinsgutschriften auf einer Kontokorrentrechnung bei der Aargauischen Kantonalbank in Aarau für die Jahre 1938 bis 1943 und über den Kapitalbestand auf den 1. Januar 1940, 1941 und 1943 einzureichen. Die Aargauische Kantonalbank gab unter Berufung auf Art. 90 Abs. 8 WStB nur Auskunft über das Guthaben der Verstorbenen am Todestag und über den Verkehr während des dem Todestag vorangehenden Jahres. Eine weitere, über diesen Rahmen hinausgehende Auskunftserteilung wurde verweigert, obgleich die Alleinerbin die Öffnung des Bankgeheimnisses in Bezug auf das in Frage stehende Kontokorrent verlangt und die Bank ermächtigt hatte, die geforderten Auskünfte an Notar G. zu erteilen. Sie hielt an ihrer Weigerung auch fest, nachdem die Steuerverwaltung die Auskunft auf den Bestand des Kontokorrents der Erblasserin auf den 1. Januar 1941 und

den 1. Januar 1943 (Stichtage für die Wehrsteuer I und II) und den Zinsertrag des Kontokorrents in den Jahren 1940, 1941 und 1942 (Bemessungsjahre für die Wehrsteuer I und II) beschränkt und die Bank unter Strafandrohung gemahnt hatte. Mit Verfügung vom 17. Februar 1948 belegte die kantonale Wehrsteuerverwaltung daher die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 131 WStB mit einer Busse wegen Auskunftsverweigerung. Die dagegen eingereichte Beschwerde wurde von der kantonalen Rekurskommission mit Entscheid vom 29. Juli 1948 abgewiesen.

B. — Die Beschwerdeführerin erhebt verwaltungsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, den Entscheid der kantonalen Rekurskommission und damit die Bussenverfügung der kantonalen Wehrsteuerverwaltung aufzuheben. Die Begründung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das Gesetz über die Errichtung der Aargauischen Kantonalbank vom 13. Mai 1912 mache in § 18 die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses allen Behörden, Beamten und Angestellten zur strengen Pflicht. Ausserdem stelle das Bundesgesetz über Banken und Sparkassen in Art. 47 lit. b eine Sanktion für die Verletzung der Schweigepflicht oder des Berufsgeheimnisses auf. Die Beschwerdeführerin wolle nicht behaupten, dass das Bankgeheimnis ein absolutes, gegenüber jedem Dritten gültiges Recht und für die Bank eine entsprechende Pflicht sei. Die Bank habe aber Dritten gegenüber das Geheimnis zu wahren, solange nicht gegenteilige gesetzliche Bestimmungen sie zur Auskunftserteilung zwingen. Es sei Sache des Gesetzgebers, die gegensätzlichen Interessen der Wirtschaft und des Fiskus abzuwägen. Nach herrschender Meinung sei Träger des Bankgeheimnisses der Bankkunde und sein Recht auf die Geheimhaltung seines Bankverkehrs, dem ein Vertrauensverhältnis zu Grunde liege, ein höchstpersönliches Recht. Als solches sei es unvererblich in dem Sinne, dass die Erben von der Bank, deren Kunde der Erblasser war, nicht beliebige Auskunft über dessen Vermögensverhältnisse vor dem Todestag verlangen und die Bank auch nicht ver-

halten könnten, über diese Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass der BRB über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 keine allgemeine Auskunftspflicht Dritter aufgestellt habe. Die Rekurskommission berufe sich in ihrem Entscheid auf Art. 90 Abs. 6 WStB. Nach dieser Bestimmung sei die Bank als Dritte aus Forderungsverhältnissen aber nur verpflichtet, ihrem Gläubiger oder Schuldner Bescheinigungen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung der Guthaben resp. der Schulden auszustellen; der WStB sage nicht: « dem Gläubiger oder dessen Erben », wie die Rekurskommission diese Bestimmung ausgelegt haben möchte. Zuzugeben sei, dass die gesetzlichen Erben durch den Tod des Erblassers *eo ipso* auch Gläubiger der Bank würden, aber erst mit dem Todestag und vom Todestag hinweg. Die Bank sei daher weder berechtigt noch verpflichtet, über die Verhältnisse des Erblassers den Erben Auskunft auf einen Zeitpunkt zu erteilen, in welchem sie, die Erben, noch nicht Gläubiger der Bank gewesen seien. Eine solche Auskunftserteilung der Bank über den Vermögensverkehr und die Verfügungen des Erblassers während der letzten 10 Jahre vor seinem Tode sei vom Verstorbenen nicht gewollt und würde seine Persönlichkeitssphäre verletzen. Das Begehren der Wehrsteuerverwaltung des Kantons Bern gehe auch insoweit über den Rahmen der im WStB festgelegten Auskunftspflicht hinaus, als nach Art. 90 Abs. 6 der Dritte aus Forderungsverhältnissen verpflichtet sei, seinem Gläubiger Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung ihrer Forderungen auf den jeweiligen *letzten* Stichtag der Wehrsteuer zu bescheinigen, während die Wehrsteuerverwaltung die Auskunft auch über den Verkehr durch Erteilung des Kontokorrentauszuges verlangt habe. Nur bei dieser Auslegung von Abs. 6 habe die Ergänzung von Art. 90 Abs. 8 durch BRB vom 31. Oktober 1944 Sinn und Zweck, wonach im Inventarisationsfall, d. h. beim Tode des Steuerpflichtigen, der Dritte über die Verhältnisse am Todestag und während

des letzten dem Todestag vorangegangenen Jahres auskunftspflichtig sei. Hätte gegenüber den Erben bereits eine zeitlich unbeschränkte, rückwirkende Auskunftspflicht bestanden, so wäre diese Ergänzung sicherlich nicht notwendig gewesen. Jedenfalls statuiere Art. 90 Abs. 6 für den Dritten gegenüber den Erben keine über Abs. 8 hinausgehende Auskunftspflicht, da der Erbe erst am Todestag der Erblassers Gläubiger der Bank werde. Wenn bei dieser Rechtslage eine genaue Veranlagung im Hinterziehungsverfahren nicht möglich sei, so habe eben die Steuerbehörde die Veranlagung nach Ermessen gemäss Art. 92 WStB vorzunehmen, indem sie dann den Erben das Vorgehen gegen die die Auskunft verweigernde Bank überlassen könne. Es liege somit keine willkürliche Auskunftsverweigerung im Sinne von Art. 131 WStB vor.

Das Bundesgericht hat die grundsätzliche Stellungnahme der Beschwerdeführerin abgelehnt

in Erwägung:

1. — Nach Art. 132 WStB wird das Verfahren in Hinterziehungsfällen durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung eingeleitet und durchgeführt. Sie «nimmt die notwendigen Untersuchungen vor; es stehen ihr ... die Befugnisse der Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren zu» (Abs. 2). Danach kann die Behörde im Hinterziehungsverfahren vom Pflichtigen die Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen gemäss Art. 89 Abs. 2 WStB verlangen, die für die Steuerkontrolle von Bedeutung sind. Streitig ist dagegen, in welchem Umfang die Auskunftspflicht Dritter gemäss Art. 90 WStB im vorliegenden Fall Platz greift.

a) Die Beschwerdeführerin behauptet, dass im Hinterziehungsverfahren gegen die Erben eines Steuerpflichtigen nur die Auskunftspflicht Dritter gemäss Art. 90 Abs. 8 WStB in Frage komme, nicht aber diejenige gemäss Art. 90 Abs. 6 WStB. Aus dem Wortlaut von Art. 90 Abs. 8 WStB ergibt sich indessen eindeutig, dass die hier vorgesehene

Auskunftspflicht Dritter über die Vermögenswerte und Ansprüche des Erblassers und über die Verfügungen, die im Laufe des dem Todestage vorangegangenen Jahres über diese Vermögenswerte und Ansprüche getroffen worden sind, sich ausschliesslich auf die Inventarisierung gemäss Art. 97 WStB bezieht. Nach der Ordnung des Wehrsteuerbeschlusses aber bildet die Inventarisierung in Todesfällen, abweichend von den Ordnungen einzelner Kantone, nicht schon einen Bestandteil des Hinterziehungsverfahrens, sondern sie wird allgemein einfach als Mittel der Steuerkontrolle in allen Fällen durchgeführt, wo nach den Umständen auf das Vorhandensein steuerbaren Vermögens zu schliessen ist. Sie kann die Eröffnung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung nach sich ziehen, muss es aber nicht. Inventarisierung und Hinterziehungsverfahren sind denn auch nach Zweck und Ausgestaltung verschieden. Das Inventar in Todesfällen dient zur Feststellung der zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände (Art. 10 der Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 21. Dezember 1940 über die Errichtung des Inventars für die Wehrsteuer und das Wehropfer). Die ein Vorjahr umfassende Auskunftspflicht Dritter dient ausschliesslich demselben Zweck, nämlich der Abklärung der Vermögenslage des Erblassers am Todestag; die Ausdehnung auf ein Jahr zurück soll verhindern, dass diese Abklärung durch Dispositionen erschwert oder vereitelt werde, die der Erblasser in Erwartung seines Ablebens allenfalls getroffen haben könnte. Das Hinterziehungsverfahren dagegen, um das es sich hier handelt, umfasst die hinterzogenen Wehrsteuerbeträge und die entsprechenden Bussen für einen weit grösseren Zeitraum, da das Recht, das Verfahren nach Art. 132 WStB einzuleiten, gemäss Art. 134 WStB erst 5 Jahre nach Ablauf der in Frage kommenden Veranlagungsperiode erlischt. Dem Zweckgedanken dieses Verfahrens entsprechend muss sich daher auch die Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Erben und Dritter auf den ganzen Zeitraum erstrecken, für welchen die hinterzogene

Wehrsteuer und die entsprechende Busse gefordert werden können. Die in Art. 90 Abs. 8 WStB statuierte Auskunftspflicht würde diesem Zwecke nicht gerecht.

b) Dass für die Auskunftspflicht Dritter gegenüber den Erben des steuerpflichtigen Erblassers nur Art. 90 Abs. 8 WStB in Frage komme, schliesst die Beschwerdeführerin weiter daraus, dass Art. 90 Abs. 6 WStB den Schuldner aus Forderungsverhältnis nur zur Auskunftserteilung an den Gläubiger, nicht aber an dessen Erben verpflichtete. Die Beschwerdeführerin sei daher nur verpflichtet, der Erbin über die Verhältnisse der Erblasserin Auskunft auf den Zeitpunkt zu erteilen, in dem sie durch den Erbgang selbst Gläubigerin der Bank geworden sei. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn der genannten Bestimmung kann diese Beschränkung abgeleitet werden. Es kommt einzig darauf an, wer bei *Eintritt der Auskunftspflicht* Gläubiger bzw. Schuldner aus einem Forderungsverhältnis ist. Tritt die Auskunftspflicht nach dem Tode des Erblassers ein, so sind die Erben Gläubiger bzw. Schuldner des dritten Auskunftspflichtigen geworden, da die Forderungen und Schulden gemäss Art. 560 ZGB mit dem Tode des Erblassers auf sie übergegangen sind, und die Auskunftspflicht ist daher ihnen gegenüber gegeben. Dass dem so sein muss, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus Art. 130 WStB. Danach treten die Erben an Stelle des Erblassers in ein hängiges Hinterziehungsverfahren ein, bzw. kann ein solches Hinterziehungsverfahren gegen sie angehoben und durchgeführt werden, wobei sie bis auf die Höhe der Erbteile solidarisch für die vom Erblasser hinterzogene Wehrsteuer und die von ihm verwirkte Busse ohne Rücksicht auf ein eigenes Verschulden haften. Die Erben müssen daher im Hinterziehungsverfahren dieselben Rechte und Pflichten haben wie der Erblasser selbst; bestand dem Erblasser gegenüber eine Auskunftspflicht Dritter, muss sie auch gegenüber den an seine Stelle getretenen Erben gelten. Nur so kann einerseits der Hinterziehungstatbestand abgeklärt und die gesetzliche Sanktion herbeigeführt

werden, nur so kann andererseits eine finanzielle Schädigung der Erben durch eine Ermessenstaxation, die gemäss Art. 132 WStB in Verbindung mit Art. 92 WStB auch im Hinterziehungsverfahren zulässig ist, verhindert werden.

c) Ebenso unhaltbar ist der weitere Standpunkt der Beschwerdeführerin, der Schuldner aus einem Forderungsverhältnis sei gemäss Art. 90 Abs. 6 WStB nur verpflichtet, seinem Gläubiger auf Verlangen Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung seines Guthabens auf den jeweiligen *letzten* Stichtag der Wehrsteuer zu bescheinigen. Nach dem Zwecke dieser Bestimmung sollen durch die Auskunftspflicht diejenigen Tatsachen festgestellt werden, die für die richtige Festsetzung der Wehrsteuerforderung von Bedeutung sind. Da bei der ordentlichen Veranlagung natürlicher Personen gemäss Art. 21 WStB u. a. jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen während der Veranlagungsperiode in die Steuerberechnung fällt, ist es klar, dass jene Bescheinigung von Drittpersonen sich über Bestand, Höhe und Verzinsung während der ganzen Veranlagungsperiode aussprechen muss. Im Hinterziehungsverfahren kann es nicht anders sein. Hier muss sich die Auskunftspflicht auf alle Tatsachen beziehen, die sich während dem für die Nachsteuer und für die Busse massgebenden Zeitraum abgespielt haben.

d) Die Beschwerdeführerin stellt sich endlich auf den Standpunkt, ihre Auslegung von Art. 90 Abs. 6 WStB, wonach sie nur über die Vermögenswerte des Erblassers am Todestag Auskunft zu geben habe, sei deswegen schlüssig, weil nur so die Ergänzung von Art. 90 Abs. 8 WStB durch den BRB vom 31. Oktober 1944 einen Sinn gehabt habe. Hätte gegenüber den Erben bereits eine zeitlich unbeschränkte, rückwirkende Auskunftspflicht bestanden, wäre diese Ergänzung unnötig gewesen. Allein auch diese Einwendung ist unbegründet.

Art. 90 Abs. 8 WStB bezieht sich ausschliesslich auf das Inventarisationsverfahren, das, auch wenn es im Abschnitt über das Veranlagungsverfahren untergebracht ist, weder

einen Teil dieses Verfahrens, noch, wie ausgeführt, einen solchen des Hinterziehungsverfahrens bildet, sondern eine selbständige Massnahme der Steuerbehörde zur Feststellung der zum Nachlass eines Erblassers gehörenden Vermögensgegenstände darstellt. Es mussten daher den Steuerbehörden besondere Kompetenzen eingeräumt und eine auf das Inventarisationsverfahren zugeschnittene Auskunftspflicht der Erben und Dritter eingeführt werden, ohne die das gewollte Ziel nicht hätte erreicht werden können. Bereits der ursprüngliche WStB sah daher in Art. 90 Abs. 8 eine spezielle Auskunftspflicht Dritter vor, die im BRB vom 31. Oktober 1944 lediglich erweitert wurde. Aus diesem Grunde kann nicht angenommen werden, dass Art. 90 Abs. 8 WStB als *lex specialis* gegenüber Art. 90 Abs. 6 WStB in einem gegenüber den Erben angehobenen Hinterziehungsverfahren zur Anwendung kommt; Art. 90 Abs. 8 WStB ist ausschliesslich für die Inventarisationsbestimmung bestimmt.

e) Da die Alleinerbin die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen zur Erteilung der Auskünfte gemäss Art. 90 Abs. 6 WStB aufgefordert und ermächtigt hatte, hatte diese Auskunft über den Stand des Kontokorrentes der Erblasserin auf den 1. Januar 1941 und 1. Januar 1943 und den Zinsertrag des Kontokorrentes in den Jahren 1940, 1941 und 1942 zu erteilen, sofern die nach Art. 90 Abs. 60 WStB statuierte Auskunftspflicht Dritter dem Bankgeheimnis vorgeht.

2. — Die Frage des Bankgeheimnisses spielt dann überhaupt keine Rolle, wenn im vorliegenden Fall das Verhältnis der Bank zum Kunden gegeben ist. Wenn der Bankkunde die Bank zur Auskunftserteilung ermächtigt, kann diese sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen. Nur der Bankkunde kann ein persönliches Recht aus dem Bankgeheimnis ableiten; der Bank selbst erwächst daraus kein Recht, sondern nur die Geheimhaltungspflicht (CAPITAINE, *Le secret professionnel du banquier*, S. 12; BLUMENSTEIN, *Die Stellung dritter Personen im Steueranlagungs- und*

Steuerjustizverfahren, Archiv 9, S. 378; HUNZINGER, *Das Berufsgeheimnis im schweizerischen Steuerrecht*, Archiv 13, S. 280; BGE 68 I 198).

Nun behauptet die Beschwerdeführerin aber, der Kunde sei der Erblasser gewesen; sein Recht auf Geheimhaltung seines Bankverkehrs sei ein höchstpersönliches, unvererbliches, sodass seine Erben von der Bank nur Auskunft über die Vermögenslage des Erblassers am Todestage verlangen könnten, d. h. in dem Zeitpunkt, in welchem sie selbst Kunden der Bank werden. Es wird also der Anspruch des Verstorbenen auf Geheimhaltung seiner Verhältnisse ins Feld geführt. Indessen kann ein solcher Anspruch hier schon deshalb nicht gegeben sein, weil es im Hinterziehungsverfahren um Offenbarungspflichten geht, die der Verstorbene selbst hatte. Der Erbe ist am Verfahren nur beteiligt, weil er nach Gesetz in die Pflichten des Verstorbenen eintritt, diesen von Gesetzes wegen in jenen Pflichten vertritt (Art. 130 Abs. 1 WStB). Sowenig die Bank sich in einer zu Lebzeiten des Bankkunden durchgeführten Nachsteueruntersuchung dem Kunden gegenüber auf das Bankengeheimnis hätte berufen können, kann sie die ihr gesetzlich auferlegte Unterstützung im Nachweise über die für die Besteuerung massgebenden Verhältnisse demjenigen verweigern, dem das Gesetz nach dessen Tode die gesetzlichen Pflichten des Verstorbenen überbindet. Übrigens anerkennt die Steuerrechtsliteratur allgemein, dass die Verfügung über die Geheimhaltungspflicht der Banken im Falle des Todes des Kunden auf dessen Erben übergeht und dass die Bank sich gegen den Willen des Erben nicht auf das Bankengeheimnis berufen kann (BLUMENSTEIN a.a.O. S. 380; vgl. SCHÄFER, *Das Bankgeheimnis*, S. 9; CAPITAINE, S. 114). Ob eine Ausnahme zu machen wäre für Tatsachen höchstpersönlicher Natur, die der Erblasser dem Bankier mit der ausdrücklichen Auflage anvertraut hatte, sie auch gegenüber Erben geheimzuhalten (CAPITAINE, S. 114), kann dahingestellt bleiben, da eine solche besonders begründete, individuelle

Geheimhaltungspflicht hier nicht angerufen worden ist. Übrigens wird es bei der Steuerkontrolle nur äusserst selten auf Tatsachen ankommen, bei denen wegen höchstpersönlichen Charakters jene besondere Geheimhaltungspflicht in Frage kommen könnte.

83. Sentenza 10 dicembre 1948 nella causa

E. contro Commissione di ricorso del Cantone Ticino in materia d'imposta e di nuovo sacrificio per la difesa nazionale.

Imposta e nuovo sacrificio per la difesa nazionale.

1. Le prestazioni derivanti da un'assicurazione di rendita temporanea senza rimborso del capitale sono imponibili quale reddito a norma dell'art. 21 cifra 1 lett. c DIN.
2. Valutazione ai fini del nuovo sacrificio dei diritti su prestazioni in corso a dipendenza di un contratto di assicurazione di rendita temporanea senza rimborso del capitale (art. 11 cp. 2 e 5 DSN II).

Wehrsteuer und Wehropfer II:

1. Renten aus befristeten Leibrentenverträgen sind Bestandteil des bei der Wehrsteuer anrechenbaren Einkommens (Art. 21, Abs. 1, lit. c WStB).
2. Steuerwert von Ansprüchen aus befristeten Leibrentenverträgen beim neuen Wehropfer (Art. 11 Abs. 2 und 5 WOB II).

Impôt et nouveau sacrifice pour la défense nationale:

1. Les prestations dérivant d'une assurance de rente temporaire sans remboursement du capital sont imposables comme revenu au sens de l'art. 21, ch. 1, litt. c AIN.
2. Estimation, en vue du nouveau sacrifice, de la valeur des droits sur des prestations en cours qui découlent d'un contrat d'assurance de rente temporaire sans remboursement du capital (art. 11, ch. 2 et 5 ASN II).

A. — Agli effetti dell'imposta e del nuovo sacrificio per la difesa nazionale, il contribuente dichiarava, tra l'altro, quattro polizze di assicurazione stipulate alle seguenti condizioni: l'assicuratore si obbliga, contro il pagamento di un premio unico, a corrispondere al contribuente una rendita determinata durante un certo numero di anni, purchè lui o sua moglie siano ancora in vita alla scadenza delle prestazioni.

La Commissione di tassazione dichiarava imponibili le

rendite contrattuali di 10 726 fr. all'anno (art. 21 DIN) ed accertava il valore patrimoniale dei diritti di assicurazione in 70 899 fr. (art. 9 e 11 DSN II). Il reclamo interposto contro la tassazione era respinto.

B. — Il contribuente insorgeva dinanzi alla Commissione cantonale di ricorso, chiedendo che il reddito esposto di 10 726 fr. fosse stralciato (subordinatamente ridotto a 1069 fr. 75) e che il valore attribuito alla polizza di assicurazione n° 2038430 fosse ridotto da 34 080 fr. a 19 200 fr. Egli adduceva in sostanza quanto segue: Le rendite annuali di 10 726 fr. non costituiscono un reddito soggetto all'imposta per la difesa nazionale, poichè rappresentano il rimborso del capitale versato a suo tempo più gl'interessi del 3%. Imponibile potrebbe essere tutt'al più la parte delle rendite che corrisponde agli interessi del capitale (1069 fr. 75). Per quanto concerne infine la valutazione della polizza ai fini del nuovo sacrificio, la capitalizzazione della prestazione annuale di 4800 fr. dev'esser fatta con il coefficiente 4 anzichè con quello 7,1 adottato nella decisione impugnata.

Con decisioni 15 luglio 1948 la Commissione cantonale di ricorso respingeva il gravame, osservando che l'autorità di tassazione si era conformata alle direttive emanate dall'Amministrazione federale delle contribuzioni in materia di rendite vitalizie condizionate nel tempo e soggette al diritto di aspettativa.

C. — Il ricorrente ha deferito queste decisioni al Tribunale federale, riconfermandosi nelle sue conclusioni, essenzialmente per i seguenti motivi: Contrariamente a quanto ha giudicato la Commissione cantonale di ricorso, le prestazioni litigiose non sono rendite vitalizie, ma rendite temporanee senza rimborso del capitale residuante in caso di morte prematura del beneficiario. La rinuncia del ricorrente alle annualità eventualmente non ancora scadute alla sua morte rappresenta la prestazione di costui per l'interesse, leggermente superiore a quello usuale, concessogli dalla controparte. Le rendite annuali costi-